

*Satzung*

*Feuerwehrverein*  
*Florian Lichterfelde e.V.*

zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lichterfelde.

Am 10.03.2010 von der Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder  
einstimmig beschlossen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Feuerwehrverein Florian Lichterfelde“, nachfolgend Verein genannt.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Feuerwehrverein Florian Lichterfelde e.V.“,
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 16244 Schorfheide , Ortsteil Lichterfelde.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

Ziele und Zwecke des Vereins sind:

- 2.1 Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Lichterfelde,
- 2.2 Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger,
- 2.3 Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr in engem Zusammenwirken mit der Wehrleitung
- 2.4 Förderung und Pflege des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr,
- 2.5 Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr,
- 2.6 Dokumentation der Entwicklung des Feuerwehrwesens,
- 2.7 Förderung von Kontakten zu anderen Feuerwehren und Vereinen,
- 2.8 Werben von Mitgliedern für den Förderverein,
- 2.9 Werben von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr Lichterfelde,
- 2.10 Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lichterfelde auf dienstorganisatorischem, sportlichem und feuerwehrhistorischem Gebiet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- 4.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 5.3 Zu den Mitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, dies ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist schriftlich und formlos beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt bei schriftlicher Benachrichtigung durch den Vorstand.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.6 Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang, schriftliche Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.2 der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzendem, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und mindestens zwei Beisitzern. Es müssen jedoch mindestens 3 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lichterfelde im Vorstand vertreten sein.
- 7.2 Der Verein wird von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird insgesamt für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Veränderung wird durch die nächste, reguläre Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 7.5 Über finanzielle Ausgaben bis zu einer Summe von 100,-€, darf der Schatzmeister selbst entscheiden, höhere Beträge sind in einer Vorstandssitzung zu beschließen.

## **§ 8 Revision**

- 8.1 Von der Mitgliederversammlung werden drei Revisoren, für die Dauer der Amtszeit des derzeitigen Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 8.2 Aufgabe der Revisoren ist es, die Arbeit des Vorstandes mindestens einmal im Geschäftsjahr in rechnerischer Hinsicht zu kontrollieren und die Vollständigkeit der Belege zu prüfen.
- 8.3 Die Revisoren sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist durch den ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs. Darin ist neben Termin und Ort, die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b) Beratung und Genehmigung der Aufgaben und Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
  - e) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  - g) Beschlüsse über die Benennung von Ehrenmitgliedern.

- 9.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- 9.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist auf Antrag des Vorstandes eine Abstimmung herbeizuführen, dies ermöglicht, auch dann beschlussfähig zu sein, wenn weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Diese Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 9.6 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, andere Regelungen schließen dies aus.
- 9.7 Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung des Vereins führen sollen, müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
- 9.8 Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse. Er unterzeichnet für die Richtigkeit der Protokolle. Eine Ausfertigung erhält jedes Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- 10.1 Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum Ende des ersten Quartals zu zahlen. Nach Aufnahme in den Verein ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb eines Monats zu zahlen.
- 10.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt bei einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schorfheide, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerwehrwesens im Ortsteil Lichterfelde zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1 Die Errichtung der Satzung und des Vereins tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 10.03.2010 in Kraft. Im Außenverhältnis wird sie mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Schorfheide Ortsteil Lichterfelde, den 10.03.2010